

entsprechend den Direktiven der SED, den langfristigen Plänen, den Fünfjahr- und Oahresplänen und sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft. Er legt die Grundrichtung und die Hauptaufgaben zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest und sichert das dafür erforderliche Forschungs- und Entwicklungspotential" (Abs. 1). Er gewährleistet die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion durch die zentrale Leitung und Planung, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (vgl. Abs. 2).

Die Verantwortung der Regierung für die rechtzeitige Ausarbeitung der Pläne ist in § 4 des Gesetzes geregelt. Der Ministerrat gewährleistet, "daß bei der Ausarbeitung der Pläne von den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates ausgegangen wird". Er sichert die wissenschaftliche Vorbereitung und Begründung der Pläne durch die Staatliche Plankommission in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse.

Der Ministerrat beschließt über die Staatsbilanzen, entscheidet grundsätzliche Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preise (vgl. § 4 Abs. 3) und gewährleistet die Einhaltung des staatlichen Monopols auf dem Gebiet der Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft (vgl. § 5 Abs. 4). Er trägt die Verantwortung dafür, daß die ihm unterstellten Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben (vgl. § 9 Abs. 1).

In völligem Einklang damit legt die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB fest, daß diese ihre Aufgaben im Auftrag des sozialistischen Staates und in Verwirklichung der Beschlüsse